Geschäftsstelle der Vertragskommission: III D GG

90227 5364, quer: 9227

Beschluss Nr. 5/2021 der Vertragskommission Jugend vom 23.09.2021

über die Änderung der im Entgelt berücksichtigten Personalkosten bei den Anteilen für Leitung/Koordination

Stationäre und teilstationäre Hilfen nach §§ 27, 32, 34, 35, 35a i.V. mit § 41 SGB VIII Stationäre und teilstationäre Leistungen nach § 13 SGB VIII Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII Leistungen im Rahmen der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII

(Rahmenleistungsbeschreibungen D2, D4, D6, D7, D8 BRV Jug)

Bei der Berechnung der Entgelte im Rahmen der Erst- und Neuverhandlungen von Trägerverträgen für oben genannte Leistungen ist bei der monetären Bewertung des prozentual ermittelten Stellenanteils für Leitung und Koordination im Entgelt der jeweils aktuelle Betrag des Arbeitgeber-Brutto im Mittelwert aus der Entgeltgruppe S15/S16 jeweils Stufe 4 TV-L SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) anzusetzen.

Dieses Verfahren ist für die oben genannten Leistungen ab dem 01.01.2022 anzuwenden.

Dieses Verfahren begründet keine Neuverhandlung von Entgelten vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit (Tz. 13.2 BRV Jug).